## Vereinbarung

über die Fortführung der gemeinsamen Fraktion zwischen CDU und CSU für die 8. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages

- 1.) Die Abgeordneten der CDU und CSU bilden auf Grund gemeinsamer politischer Ziele und angesichts der Tatsache, daß sie in keinem Bundesland miteinander im Wettbewerb stehen, für die 8. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages eine gemeinsame Fraktion.
- 2.) Die gemeinsame Fraktion besteht aus der Gruppe der Abgeordneten der CDU und der Gruppe der Abgeordneten der CSU. Dabei wird an dem Grundsatz festgehalten, daß es sich bei jeder Gruppe um die Abgeordneten einer jeweils selbständigen Partei handelt.

Die Gruppe der CSU-Abgeordneten verfügt über eigene Organe. Sie wird an allen Organen der Fraktion angemessen beteiligt.

3.) Der Fraktionsvorsitzende wird für die Dauer der Legislaturperiode gemeinsam von den Mitgliedern der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gewählt.

> Der Fraktionsvorsitzende hat einen Ersten Stellvertreter. Der Erste Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden wird für die Dauer der Legislaturperiode von den CSU-Abgeordneten gewählt.

Unbeschadet dessen werden weitere Stellvertreter gewählt. Über Zahl und Verteilung der weiteren Stellvertreter muß Einvernehmen erzielt werden. Sie werden von der jeweiligen Gruppe gewählt.

- 4.) Im Fraktionsvorstand sind CDU und CSU entsprechend der Zahl ihrer Abgeordneten vertreten. Die Gruppen der CDU- und der CSU-Abgeordneten wählen die auf sie entfallenden Vorstandsmitglieder selbst.
- 5.) Der Parlamentarische Geschäftsführer der Gruppe der CSU-Abgeordneten ist kraft Amtes ein Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion und der Stellvertreter des Ersten Parlamentarischen Geschäftsführers.
- 6.) Bei der Wahl von Arbeitskreisvorsitzenden und Stellvertretern ist die Gruppe der CSU-Abgeordneten entsprechend ihrem Stärkeverhältnis zu berücksichtigen.
  Sie hat das Benennungsrecht. Das gleiche gilt für
  die Wahl der Ausschußvorsitzenden, ihrer Stellvertreter und der Obleute.

Die Fraktion hat zwei Justitiare, je einen von der CDU-Gruppe und der CSU-Gruppe.

- 7.) Unter den zwei von der CDU/CSU vorzuschlagenden Mitgliedern des Präsidiums des Deutschen Bundestages schlägt die CDU den Präsidenten und die CSU einen Vizepräsidenten vor.
- 8.) Bei der Besetzung der auf die CDU/CSU-Fraktion entfallenden Bundestagsorganen sowie der mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages zu besetzenden Gremien ist die anteilmässige Repräsentation der CSU-Gruppe herbeizuführen.

Die CSU-Gruppe besetzt die auf sie entfallenden Ausschuß-Sitze in eigener Zuständigkeit. 9.) Die CDU/CSU-Fraktion wird keine Grundgesetzänderung ermöglichen, der die CSU-Gruppe aus
Gründen der Wahrung der Grundlagen des föderativen Staatsaufbaus widerspricht.

Die Abstimmung ist frei; es gibt keinen Fraktionszwang. Die CSU-Gruppe kann eine von der Mehrheit
der Fraktion abweichende Meinung in einer Frage
von grundsätzlicher Bedeutung im Bundestag selbständig vertreten, wenn sie nach der Erörterung
der Frage in der Fraktion dieses Verlangen stellt.

dat on step bet james dempe on the Abstractores.

One arouse der Col-Manufactus der Production oder Production

the Problemsonreitrons with the the Daver der

Leuter, Die State Statisweitster der Philippinson-

CARLES ON THE REAL PROPERTY OF THE PARTY OF

Won den Chi-abpenringten gewählt.

torrespond to the description of the contract of the contract